

**Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Freiwilligen Feuerwehr München (FFM);  
Ausweitung der städtischen Wohnungsvermittlung auf die aktiven Mitglieder der  
Freiwilligen Feuerwehr München**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 11124**

Anlagen

1. Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 15.12.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 04811
2. Vereinbarungsentwurf zwischen der Freiwilligen Feuerwehr München und dem Personal- und Organisationsreferat
3. Stellungnahme des Gesamtpersonalrates

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.04.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

„Die Freiwillige Feuerwehr München bildet zusammen mit der Berufsfeuerwehr München (BFM) die städtische Einrichtung „Feuerwehr München“. Das Personal für die Freiwillige Feuerwehr München stellt der Verein Freiwillige Feuerwehr München gegründet 1866 e.V. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr München obliegt dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr München, bestehend aus dem Kommandanten und seinem Stellvertreter. Die Aufsicht über die Freiwillige Feuerwehr München obliegt nach den Vorschriften des Bayerischen Feuerwehrgesetzes dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die technische und finanzielle Ausstattung, der Handlungsrahmen und weitere Regelwerke sind Aufgaben der Stadtverwaltung München. Die führende Verwaltungseinheit bildet die Branddirektion (KVR-HA IV).“ (Auszug aus dem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 19.05.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 03078). Ziel dieses Beschlusses sollte die Prüfung mehrerer Maßnahmen sein, die schließlich zu einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr München führen.

Mit Schreiben vom 31.07.2015 hat die Freiwillige Feuerwehr München näher erläutert, aus welchen Gründen die Unterstützung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München u.a mit städtischem Wohnraum notwendig sei:

- Die Freiwillige Feuerwehr München ist Teil der Branddirektion und bildet mit ihr die Feuerwehr München:  
Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München erfüllen hoheitliche Aufgaben als ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen der Branddirektion.
- Hohe Verbindlichkeit des ehrenamtlichen Engagements:

Die ehrenamtliche Tätigkeit, die nur nach gesundheitlicher Eignungsuntersuchung aufgenommen werden kann, bedarf einer dreijährigen berufsbegleitenden Grundausbildung und verpflichtet die Engagierten zu einer kontinuierlichen Einsatzbereitschaft im Übungs- und Einsatzdienst mit hohem zeitlichen Aufwand.

- Wohnortnähe zum Feuerwehr-Gerätehaus:  
Aufgrund der sog. Hilfsfrist (Art. 1, „Aufgaben der Gemeinden“ im Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - VollzBekBayFwG), ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann. Aus diesem Grund ist standortnahes Wohnen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte unabdingbar. Die Ausrückestärke und damit die Einsatzkraft für die Bevölkerung hängt maßgeblich davon ab, dass die Engagierten Wohnraum im direkten Umfeld der Gerätehäuser finden.
- Große Investition in Aus- und Fortbildung:  
Die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte mit ihrem hohen Standard ist eine große Investition der Stadt München. Wenn ehrenamtlich Engagierte in Lebenssituationen, die einen Umzug erforderlich machen (z.B. Wohnungsverlust, Familiengründung), keinen neuen Wohnraum im Einsatzgebiet finden, gehen sie der Feuerwehr München als Einsatzkräfte verloren.

Die genannten Gründe führen dazu, dass es für die Freiwillige Feuerwehr München zunehmend schwieriger wird, Interessierte für das Ehrenamt zu begeistern, als auch erfahrene Feuerwehrfrauen und -männer bei der Freiwilligen Feuerwehr München zu halten. Besonders bei Familiengründung können die Mitglieder häufig keine bezahlbare Wohnung in Standortnähe finden, so dass diese die Freiwillige Feuerwehr München verlassen.

Um die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr München und damit die Leistung der Münchner Feuerwehr insgesamt zu erhalten, hat der Kreisverwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 15.12.2015 die Aufnahme der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München in den Berechtigtenkreis für Angebote der städtischen Wohnungsvermittlung befürwortet.

Bislang haben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München an der städtischen Wohnungsvermittlung nicht teilgenommen, da sie keine städtischen Dienstkräfte sind. Zwar besteht auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München die Möglichkeit, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung zu stellen, wenn sie die Einkommensgrenzen hierfür erfüllen. Allerdings sind die Chancen, eine öffentlich geförderte Wohnung zu erhalten, aufgrund der hohen Zahl an registrierten Personen sehr gering.

Das Personal- und Organisationsreferat schlägt deshalb vor, eine Vereinbarung mit dem Verein Freiwillige Feuerwehr München gegründet 1866 e.V. abzuschließen, die die Teilnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München an der städtischen Wohnungsvermittlung regelt.

## **1. Wohnungskontingent**

Die Freiwillige Feuerwehr München hat derzeit 1.038 aktive Mitglieder. Das gesetzliche Mindestalter beträgt 16 Jahre, das Höchstalter 65 Jahre. Die Freiwillige Feuerwehr München gliedert sich in 22 Abteilungen. Diese sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt und finden sich vor allem in den alten Münchner Siedlungsgebieten und den früheren Eingemeindungsbereichen.

Aufgrund der Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr München ist ein festes Wohnungskontingent nicht notwendig. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass die Vergaben für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München proportional (Zahl der Wohnungsvergaben, gemessen an der Anzahl der aktiven Mitglieder der FFM) nicht über jener für städtische Dienstkräfte (Zahl der Wohnungsvergaben, gemessen an der Anzahl der aktiven städtischen Beschäftigten) des Vorjahres liegen.

### **Konkret bedeutet dies:**

Zum Stichtag 31.12.2015 hatte die Landeshauptstadt München insgesamt 35.501 aktiv Beschäftigte. Es wurden 630 Wohnungen im Jahr 2016 an städtische Dienstkräfte vergeben. Dies sind 1,8 Prozent der aktiv Beschäftigten.

Die Freiwillige Feuerwehr München hatte zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 1.013 aktive Mitglieder. Somit hätten im Jahr 2017 an maximal 1,8 Prozent der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München Wohnungen vergeben werden dürfen. Dies entspricht 18 Wohnungen.

Die Wohnungen werden aus dem Wohnungskontingent für städtische Dienstkräfte der Belegungsbindungsverträge mit GWG und GEWOFAG zur Verfügung gestellt und den antragsberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr München angeboten. Sie sollen sich in Abteilungsnähe, das heißt im Umkreis von max. zwei Kilometern zum jeweiligen Gerätehaus, befinden, damit dieses innerhalb von fünf bis zehn Minuten erreicht werden kann.

Die Wohnungsgröße der angebotenen Wohnung muss angemessen sein. Sie richtet sich nach den Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte (R-WV) in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Berechtigter Personenkreis**

Antragsberechtigt sind solche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München,

- die aktives Mitglied der FFM sind,
- die das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- die die Grundausbildung bei der FFM erfolgreich abgeschlossen haben und
- deren Mitgliedschaft bei der FFM seit mindestens fünf Jahren besteht.

Ziel der strengen Vorgaben ist es, eine möglichst lange Bindung an die Freiwillige Feuerwehr München zu erreichen.

### **3. Verfahren zur Vergabe der Wohnungen**

Der Antrag wird bei der Geschäftsstelle des Vereins Freiwillige Feuerwehr München gegründet 1866 e.V. eingereicht. Dort werden die Antragsvoraussetzungen geprüft. Hierzu erstellt die Freiwillige Feuerwehr München ein transparentes Auswahlverfahren, das sich an den Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der städtischen Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte (R-WV) orientiert. Auswahl und Vergabe der in Frage kommenden Wohnungen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf (Abteilung und Wohnungsgröße) und erfolgen über das Online-Portal 'SOWON' der Landeshauptstadt München. Ist das Wohnungskontingent für das Jahr erschöpft (siehe unter Punkt 2), werden für das restliche Jahr keine Wohnungen mehr an Antragsstellende der Freiwilligen Feuerwehr München vergeben.

Um die Vergabevoraussetzungen und das Verfahren zu regeln, soll zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch das Personal- und Organisationsreferat, und dem Verein Freiwillige Feuerwehr München gegründet 1866 e.V. eine Vereinbarung zur Überlassung von Belegrechten an Wohnungen aus dem Kontingent der Belegbindungsverträge abgeschlossen werden (Anlage 2).

### **4. Beteiligung des Gesamtpersonalrates und der Referate**

Der Abschluss einer Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr München zur Überlassung von Belegrechten an Wohnungen aus dem Kontingent der Belegbindungsverträge zwischen der Landeshauptstadt München und den städtischen Wohnungsbaugesellschaften unterliegt - ebenso wie die spätere Vergabe einzelner Wohnungen an aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr München - nicht der Beteiligung des Gesamtpersonalrats. Die Beschlussvorlage wurde ihm aufgrund der faktischen Auswirkungen auf die Wohnungsvermittlung für städtische Beschäftigte im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zugeleitet.

Das Kreisverwaltungsreferat und das Sozialreferat wurden beteiligt.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger und allen Verwaltungsbeirätinnen und Verwaltungsbeiräten des Personal- und Organisationsreferates ist ein Abdruck der Vorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, mit dem Verein Freiwillige Feuerwehr München, gegründet 1866 e.V., nach beiliegendem Entwurf (Anlage 2) eine Vereinbarung zur Überlassung von Belegrechten an Wohnungen aus dem Kontingent der Belegungsbindungsverträge zwischen der Landeshauptstadt München und den Wohnungsbaugesellschaften zu schließen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V-Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt

zur Kenntnis

**V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, LS-PL**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Kreisverwaltungsreferat, HA IV  
An das Sozialreferat, S-III-S

zur Kenntnis.

Am